



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 15

Rathenow, 2008-04-28

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 14.04.2008

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des
Landkreises Havelland am 05.05.2008

Seite 27

BV 0443/08-KT30/08
Prioritätenliste zur Förderung von Investitionen der
Ämter, kreisangehörigen Städte und Gemeinden des
Landkreises Havelland in ihre soziale Infrastruktur
für das Jahr 2008

Seite 27

Beschluss – Nr. BV 0428/07-KT29/08
Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche
Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht in
Potsdam und am Oberverwaltungsgericht Berlin-
Brandenburg

Seite 31

Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland
am 28. September 2008 - Bekanntmachung des
Kreiswahlleiters

Seite 33

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im
Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Seite 39

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde
(UWB) des Landkreises Havelland über ein
Auslegeverfahren

Seite 39

Information des Pflanzenschutzdienstes
Brandenburg

Seite 40

Bekanntmachung der Löschung eines Denkmals
aus der Denkmalliste

Seite 41

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 05.05.2008

Der Landrat gibt die durch den Vorsitzenden des Kreistages erfolgte Einberufung zur Kreistagssitzung am 05.05.2007 durch Veröffentlichung nachstehend abgedruckter Einladung bekannt.

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland beruft den Kreistag des Landkreises Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur Sitzung

am: Montag, den 05.05.2008
um: 16.15 Uhr
Ort: Kulturzentrum Rathenow, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen des Vorsitzenden
2. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 3. | Marie Curie Gymnasium Dallgow-Döberitz, 2. Bauabschnitt
- Bauleistungsvergabe: Rohbauarbeiten | BV 0453/08
wird nachgereicht |
| 4. | Marie Curie Gymnasium Dallgow-Döberitz, 2. Bauabschnitt
- Bauleistungsvergabe: Elektroinstallationsarbeiten | BV 0454/08
wird nachgereicht |
| 5. | Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Nauen,
Bauteil 1.1 und 1.2
- Bauleistungsvergabe: Fenster Stahl/Alu | BV 0455/08
wird nachgereicht |
| 6. | Innensanierung Schloss Ribbeck
- Bauleistungsvergabe: Innenputzarbeiten | BV 0456/08
Tischvorlage |
| 7. | Kreisstraße HVL 21. OD Göttlin, 4. BA, Straßenbau, Regenentwässerung, Bau
eines gemeinsamen Geh- und Radweges
- Vergabe der Straßenbauleistungen | BV 0457/08 |
| 8. | Sonstiges | |

Hinweis:

Es ist keine Pausenversorgung vorgesehen.

Beschluss – Nr. BV 0443/08-KT30/08

Prioritätenliste zur Förderung von Investitionen der Ämter, kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland in ihre soziale Infrastruktur für das Jahr 2008

Der Kreistag hat beschlossen:

dass die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste für das Jahr 2008 bestätigt und umgesetzt wird.

Priorität	Amt	Stadt	Ge- meinde	Bezeichnung des Vorhabens	Gesamt- kosten 2008	zuwendungsf . Nettokosten 2008	Bean-tragt 2008	Zuwen- dung
1			Milower Land	Umbau- und Modernisierung Jugendherberge "Carl Bolle" Milow	492.184,00 €	413.600,00 €	76.463,87 €	71.180,02 €
2	Friesack		Pessin	Anbau Umkleidekabinen und Sanitärtrakt Sportlerheim Pessin	238.000,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €	70.000,00 €
3			Wuster- mark	Innensanierung Grundschule "Otto Lilienthal"	487.019,44 €	409.260,03 €	204.630,11 €	90.000,00 €
4	Rhinow		Hohen- nauen	Erneuerung Fenster Grundschule Hohennauen	150.980,45 €	126.874,32 €	63.437,16 €	50.000,00 €
5		Prem- nitz		Dachsanie rung Fit- Point 2. BA	82.000,00 €	68.900,00 €	34.450,00 €	34.450,00 €
6		Prem- nitz		Sporthalle Fabrikenstraße Prennitz	38.100,00 €	32.020,00 €	16.010,00 €	16.010,00 €
7		Prem- nitz	Mögelin	Sportbaracke des Mögeler SC 1860 Prennitz Instandsetzung des Daches	32.000,00 €	26.900,00 €	13.450,00 €	13.450,00 €
8		Falken- see		Erweiterungsbau der Grundschule "A. Diesterweg" 1.BA - Herrichten Bodenplatte	350.000,00 €	294.117,65 €	147.058,83 €	147.058,83 €
9		Falken- see		Sanierung der Oberschule "E. Weinert" 1.BA - Abbrucharbeiten	254.602,00 €	213.951,26 €	106.975,63 €	106.975,63 €
10		Falken- see		Gymnasium "Lise- Meitner" Erweiterungsbau, 2.BA Außenanlagen	474.000,00 €	398.319,33 €	199.159,67 €	199.159,67 €
11			Briese- lang	Rekonstruktion Sportplatz Brieselang, Karl- Marx-Str.	851.688,95 €	715.705,00 €	300.000,00 €	100.000,00 €
12	Nenn- hausen			Grundschule Nennhausen Sanierung Turnhalle	88.386,95 €	74.274,70 €	37.137,35 €	37.137,35 €
13		Rathe- now		Grundschule "Rathenow West" Sanierung Sanitärräume Sporthalle	189.000,00 €	158.823,53 €	79.411,77 €	79.411,77 €
14		Rathe- now		Grundschule "Am Weinberg" Dachsanie rung	199.396,82 €	167.560,36 €	83.780,18 €	83.780,18 €
15			Ketzin	Sportplatz Tremmen, Errichtung einer Container-anlage für Sportler und Zu- schauer sowie Modernisier-ung der Wärmeversorgung	237.405,00 €	199.500,00 €	99.750,00 €	85.000,00 €

16			Dallgow-Döberitz	Neubau eines Sportparks mit Parkplatz, Spielplatz und Geländemodellierung	755.646,00 €	634.996,64 €	300.000,00 €	100.000,00 €
17			Schönwalde-Glien	Herrstellung einer Akustikdecke und Sonnenschutz in der Turnhalle der Grundschule Schönwalde, Sachsenweg 24	93.500,00 €	78.571,43 €	39.285,71 €	39.285,71 €
18			Schönwalde-Glien	Grundschule Schönwalde OT Siedlung: Herstellung zweiter Fluchtweg	46.500,00 €	39.075,63 €	19.537,82 €	19.537,82 €
19			Schönwalde-Glien	Jugendclub Schönwalde-Glien OT Paaren - Rekonstruktion der Sanitärräume	25.000,00 €	21.008,40 €	10.504,20 €	10.504,20 €
20		Nauen		Goethe-Gymnasium Fertigstellung Sanierung Hauptgebäude einschl. Brandschutz	350.000,00 €	294.117,65 €	147.058,82 €	147.058,82 €

Summe 1.500.000,00 €

21		Falkensee		Teilsanierung der Turnhalle der "F.-Engels-Oberschule"	144.000,00 €	121.008,40 €	60.504,20 €	
22		Nauen		Goethe-Gymnasium Sanierung Turnhalle-Sozialtrakt, Ausstattung und Sportgeräte	530.200,00 €	445.378,15 €	222.689,07 €	
23	Rhinow		Wolsier	Jugendclub Wolsier	41.034,03 €	34.482,37 €	17.241,18 €	
24			Schönwalde-Glien	Abriss der alten Turnhalle Grundschule, Sachsenweg 24 und Schaffung der Grundlage eines verbesserten Außenbereichs mit Parkplätzen um die neue Turnhalle an der Grundschule	30.000,00 €	25.210,08 €	12.605,04 €	
25		Ketzin		Europaschule Am Mühlenweg in Ketzin Brandschutz und Renovierung	275.604,00 €	231.600,00 €	115.800,00 €	
26			Wustermark	Anbau und Erweiterung GanztagsOberschule Elstal - Rohbau des Fachhauses	476.000,00 €	400.000,00 €	200.000,00 €	
27		Falkensee		Erweiterung der Europaschule am Gutspark durch Neubau (Ersatzbau) 1.BA - Herrichten Bodenplatte	200.000,00 €	168.067,22 €	84.033,61 €	

28			Dallgow-Döberitz	Errichtung von Außenanlagen und Außensportanlagen an der Grundschule Steinschneiderstr. 20	387.765,02 €	325.852,96 €	162.926,48 €	
29		Ketzin		Dachsanierung und teilweise Erneuerung der Zaunanlage, Sportplatz Ketzin, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg 32	20.838,57 €	17.512,24 €	8.756,12 €	
30		Falkensee		Ausstattung der neuen Schulsporthalle der Grundschule "E. Lessing"	104.700,00 €	87.983,20 €	43.991,60 €	
31	Nennhausen			Grundschule Nennhausen Sanierung Mehrzweckraum	55.085,34 €	46.290,20 €	23.145,10 €	
32			Schönwalde-Glien	Grundschule Schönwalde OT Perwenitz: Weiterführung Rekonstruktion der Sanitärräume (Jungen 1.OG)	37.000,00 €	31.092,44 €	15.546,22 €	
33		Falkensee		Gesamtschule "I. Kant" Einzelinstandsetzung des Schulbaus und der Turnhalle	62.000,00 €	52.100,84 €	26.050,42 €	
34			Schönwalde-Glien	Gemeinde Schönwalde-Glien OT Wansdorf: Herstellung Kleinfeldfußballplatz	15.000,00 €	12.605,04 €	6.302,52 €	
35		Rathenow		Überdachung Terrasse Tennisheim einschl. Nutzung Solarenergie für Warmwasserbereitung	21.593,98 €	18.146,20 €	9.073,10 €	
36		Falkensee		Dachsanierung der Turnhalle der Grundschule "A. Diesterweg"	45.000,00 €	37.815,13 €	18.907,57 €	
37		Falkensee		BMX-MTB-Trail-Anlage Seegfelder Straße, 2.BA sowie Wallride (1.BA)	35.000,00 €	29.411,76 €	14.705,88 €	
38		Prennitz		Sanierung Schulgebäude Alte Hauptstr. 24	223.500,00 €		93.908,00 €	

Beschluss – Nr. BV 0428/07-KT29/08

Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Der Kreistag hat beschlossen:

Die als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am

- Oberverwaltungsgericht in Berlin-Brandenburg (Anlage 1) und am
- Verwaltungsgericht in Potsdam (Anlage 2)

werden bestätigt.

Anlage 1 zum Beschluss Nr. 0428/07-KT29/08

Vorschlagsliste für die Benennung von ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1.	Spiesmacher, Sabine	14715 Havelaue
2.	Richter-Kempin, Michael	14612 Falkensee
3.	Jeschke, Helmut	14641 Nauen
4.	Mentzel, Klaus-Peter	14612 Falkensee
5.	Radziewitz, Gerhold	14712 Rathenow
6.	John, Regina	14621 Schönwalde-Glien
7.	Stoffenberger, Wolfgang	14621 Schönwalde-Glien
8.	Voß, Heidemarie	14715 Märkisch-Luch
9.	Reetz, Peter	14612 Falkensee
10.	Drefenstedt, Jörg	14612 Falkensee
11.	Leitert, Knut	14621 Schönwalde-Glien
12.	Hoyzer, Regina	14612 Falkensee
13.	Müller, Dietrich	14612 Falkensee
14.	Hilbig, Frank	14656 Brieselang
15.	Liepe, Petra	14712 Rathenow
16.	Dziedzina, Siegmund	14641 Nauen

Anlage 2 zum Beschluss Nr. 0428/07-KT29/08

Vorschlagsliste für die Benennung von ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen für das Verwaltungsgericht in Potsdam

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1.	Spiesmacher, Sabine	14715 Havelaue
2.	Beckers, Rosemarie	14656 Brieselang
3.	Holl, Ernst-Michael	14656 Brieselang
4.	Jeschke, Helmut	14641 Nauen

5.	Mentzel, Klaus-Peter	14612 Falkensee
6.	Radziewitz, Gerhold	14712 Rathenow
7.	Daebel, Ilona	14624 Dallgow-Döberitz
8.	John, Regina	14621 Schönwalde
9.	Müller, Detlef	14612 Falkensee
10.	Stoffenberger, Wolfgang	14621 Schönwalde-Glien
11.	Voß, Heidemarie	14715 Märkisch-Luch
12.	Dr. Bausch, Dirk	14641 Nauen
13.	Kanisch, Petra	14728 Gollenberg
14.	Heisler, Peter	14624 Seeburg
15.	Reetz, Peter	14612 Falkensee
16.	Wagner, Peter	14624 Dallgow-Döberitz
17.	Wagner, Petra	14624 Dallgow-Döberitz
18.	Drefenstedt, Jörg	14612 Falkensee
19.	Pätz, Dieter	14641 Nauen
20.	Müller, Wolfgang	14669 Ketzin
21.	Kerbstat, Renate	14641 Nauen
22.	Heller, Annette	14612 Falkensee
23.	Meinke, Udo	14656 Brieselang
24.	Skowrnowski, Marianne	14641 Wustermark
25.	Hoyzer, Regina	14612 Falkensee
26.	Kandner, Petra	14612 Falkensee
27.	Lange, Jutta	14612 Falkensee
28.	Kutzschbach, Ingelore	14715 Milower Land
29.	Hilbig, Frank	14656 Brieselang
30.	Noack, Mathias	14662 Friesack
31.	Annas, Ralf-Peter	14715 Nennhausen
32.	Heckert, Karin	14662 Friesack
33.	Müller, Dietrich	14612 Falkensee
34.	Dziedzina, Siegmund	14641 Nauen

**Wahl
des Kreistages des Landkreises Havelland
am 28. September 2008**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 14.04.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 findet die **Wahl des Kreistages** des Landkreises Havelland am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Es sind insgesamt **56** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat durch Beschluss das Wahlgebiet (155.339 Einwohner) in folgende **vier Wahlkreise** eingeteilt:

Wahlkreis 1: Stadt Rathenow, Stadt Premnitz, Gemeinde Milower Land (40.622 Einwohner);

Wahlkreis 2: Amt Rhinow, Amt Friesack, Amt Nennhausen, Stadt Nauen, Stadt Ketzin (40.121 Einwohner);

Wahlkreis 3: Gemeinde Schönwalde-Glien, Gemeinde Wustermark, Gemeinde Brieselang, Gemeinde Dallgow-Döberitz (35.285 Einwohner)

Wahlkreis 4: Stadt Falkensee (39.311 Einwohner)

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr,

beim: Landkreis Havelland
Kreiswahlleiter
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Kreiswahlleiter für den Landkreis Havelland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber kann zur Wahl des Kreistages **nur wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes (Landkreis Havelland) und die Bezeichnung des Wahlkreises (Nummer).

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber und darf höchstens **21** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungs-unterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags

im Kreistag des Landkreises Havelland vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für jeden Wahlkreis **30 Unterstützungsunterschriften** von in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,
bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind den Wahlbehörden** in den jeweiligen Wahlkreisen **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den **Wahlbehörden** der Wahlkreise aufgelegt, für die der Wahlvorschlag eingereicht werden soll.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des

Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. August 2008, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **28. August 2008** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Die Mustervordrucke stehen auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.wahlen.brandenburg.de) zur Verfügung.

Marquardt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Die Kreistagsabgeordnete der SPD im Wahlkreis 3, Frau Angelika Krüger-Leißner, hat den Verzicht auf ihren Sitz im Kreistag Havelland gemäß § 59 Abs. Abs. 2 BbgKWahlG erklärt.

Die von mir festgestellte und benachrichtigte Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis 3, Herr Dr. Günter Neumeister, hat den Übergang des Sitzes auf sich durch entsprechende Erklärung angenommen. Der Übergang des Sitzes im Kreistag Havelland ab 09.04.2008 wird hiermit bekannt gemacht.

Rathenow, den 10.04.2008
Marquardt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Falkensee

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Abwasserentsorgung gestellt hat:

Abwasserleitung zwischen PW2 (Kantstraße) und HPW2 (Ruppiner Straße)

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Flur 29 und 18** in der **Gemarkung Falkensee**.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Brandenburger Straße 25, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00	bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Blume
Amtsleiter Umweltamt

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Der Pflanzenschutzdienst Brandenburg informiert: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt

Am 12.03.2008 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Die wichtigsten Änderungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind:

1. Dokumentationspflicht

In § 6 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) werden die Leiter von landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Anwenders
- jeweilige Anwendungsfläche
- Datum der Anwendung
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet aus Pflanzenart und Schaderreger (z.B. gegen Rapsglanzkäfer in Winterraps, gegen Schorf in Apfel).

Die Dokumentation muss 2 volle auf das Jahr der Entstehung folgende Kalenderjahre aufbewahrt werden (z.B. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2008 mindestens bis Ende 2010). Die Dokumentationspflicht bestand bisher schon in den Grundsätzen zur Guten Fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Durch die Aufnahme in den Gesetzestext werden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht allerdings unmittelbar bußgeldbewehrt.

2. Aufbrauchfrist

Der § 6a Absatz 3 PflSchG lässt in mehr Fällen als bisher eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel zu, deren Zulassung beendet wurde.

- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Zeitablauf der Zulassung gilt nun auch für Pflanzenschutzmittel, die eine vorläufige Zulassung nach § 15c Absatz 1 Satz 1 hatten.
- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Ende der Zulassung gilt auch für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde.
- Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen wird, weil der Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (EU-weite Positivliste) aufgenommen wurde, wird eine Aufbrauchfrist gewährt, deren Länge sich aus dem betreffenden Rechtsakt der EU ergibt.
- Aktuell von dieser Regelung betroffen sind Pflanzenschutzmittel,

- ⌚ die den Wirkstoff Diuron enthalten (z.B. Cumatol WG, Rapir WG, RA-15-Neu, Vorox WPD) –
Aufbrauchfrist bis 13.12.2008
- ⌚ die den Wirkstoff Haloxyfop-R enthalten (Gallant Super) – Aufbrauchfrist bis 19.12.2008
- ⌚ die den Wirkstoff Trifluralin enthalten (Treflan, Ipifluor) – Aufbrauchfrist bis 20.03.2009.

Nach bisherigem Recht war eine Aufbrauchfrist nach Zulassungswiderruf – unabhängig vom Grund des Widerrufs – generell ausgeschlossen.

3. Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Das neue Pflanzenschutzgesetz verpflichtet zur unverzüglichen, sachgerechten Entsorgung von bestimmten, nicht mehr anwendbaren Pflanzenschutzmitteln (§ 7 Absatz 1). Demnach gilt die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel,

- deren Anwendung nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder
- die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst Brandenburg oder unter www.isip.de

Bekanntmachung der Löschung eines Denkmals aus der Denkmalliste

Das Denkmal „Ensemble des Dorfkerns Falkenhagen, Falkenhagener Straße, von Kreuzung Bahnhofstraße/Schönwalder Straße nach Osten, mit Freimuthstraße, bis zum Straßenabschnitt Alter Fischerweg“ in Falkensee ist durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum als Denkmalfachbehörde gemäß § 3 Abs.2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg am 25.02.2008 gelöscht worden.

Die Denkmalliste kann beim Landkreis Havelland, Untere Denkmalschutzbehörde - Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60 – eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
